

ber 1948 als die einzig legitime Repräsentation des deutschen Volkes und akzeptierte den geringfügig abgeänderten Entwurf der SED, der dem Volke zur Aussprache zugeleitet werden sollte. Den bürgerlichen Parteien gelang es, weitere Änderungen durchzusetzen. Am 19. März 1949 verabschiedete der Deutsche Volksrat den Entwurf der Verfassung endgültig und legte ihn einem neuzubildenden »Dritten Deutschen Volkskongreß« zur Billigung vor. Der Dritte Deutsche Volkskongreß wurde auf eigenartige Weise zusammengesetzt. Am 15./16. Mai 1949 wurde der wahlberechtigten Bevölkerung der SB2 eine Einheitsliste vorgelegt, zu der mit »Ja« oder »Nein« Stellung genommen werden konnte. Auf der Einheitsliste standen zwar Namen von Kandidaten aus allen in der SB2 zugelassenen Parteien und Massenorganisationen. Es war jedoch auf ihr kein Kandidat verzeichnet, der nicht die Zustimmung aller im antifaschistisch-demokratischen Block zusammengeschlossenen Parteien, insbesondere also der SED, hatte. Es wurde zur öffentlichen Stimmabgabe aufgeföhrt. Als sich dennoch am ersten Tag gezeigt hatte, daß ein großer Teil der Wählerschaft nicht mit »Ja« gestimmt hatte, ergingen von amtlicher Seite Anweisungen, eine neue Zählung durchzuführen, bei der alle Stimmen, die nicht ausdrücklich ein Kennzeichen im Nein-Kreis hatten, als Ja-Stimmen zu zählen hatten. Bei der Auszählung wurden weitere schwere Wahlfälschungen begangen²⁴¹. Trotzdem war das amtliche Wahlergebnis wenig günstig. Bei einer Wahlbeteiligung von 92,5 v. H. lauteten nur 66,1 v. H. auf »Ja«. In Ostberlin betrug der Anteil nur 51,6 v. H.

Bereits am 30. Mai 1949 billigte der »Dritte Deutsche Volkskongreß« den Verfassungsentwurf und bildete den »Deutschen Volksrat« neu.

Am 7. Oktober 1949 konstituierte sich der »Deutsche Volksrat« als provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik²⁴² und bildete eine provisorische Regierung²⁴³ sowie eine provisorische Länderkammer als Vertretung der Länder²⁴⁴. Sodann setzte dieses Gremium die Verfassung für den Bereich der sowjetischen Besatzungszone formell in Kraft²⁴⁵, ohne daß an ihrem auf eine Geltung für Gesamtdeutschland abgestellten Text etwas geändert wurde. Nicht einmal in der Präambel wurde der veränderten Situation Rechnung getragen. Im Gegensatz zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist ihre Gültigkeit nicht bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands beschränkt. Sie erhebt den Anspruch, ein Definitivum zu sein.

Ebenfalls am 7. Oktober 1949 wurde der Deutsche Volkskongreß in die »Nationale Front des demokratischen Deutschland« umgewandelt. Die Nationale Front bezeichnete sich als die »breiteste« Massenbewegung in der SB2. Sie soll auch den Teil der Gesellschaft organisatorisch erfassen und damit unter den Einfluß der SED bringen, der nicht schon in den Blockparteien und Massenorganisationen zusammengeschlossen ist. Sie kennt keine individuelle Mitgliedschaft. Ihre Organisation baut sich auf den Haus- und Hofgemeinschaften auf. Ihre Organe sind die Ausschüsse. Ihr höchstes Organ ist der Nationalrat, dem auch Mitglieder aus der Bundesrepublik und Berlin-West angehören. Im weiteren Verlauf der Entwicklung übernahm die Nationale Front die Aufga-

²⁴¹ Unrecht als System, Teil I, Dokumente 200-208.

²⁴² Gesetz über die Konstituierung der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 1).

²⁴³ Gesetz über die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 2).

²⁴⁴ Gesetz über die Bildung einer Provisorischen Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 3).

²⁴⁵ Gesetz über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1946 (GBl. S. 4).